



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Klaus Adelt SPD**
vom 06.05.2021

Fragen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus II: Schulöffnungen/ Distanzunterricht

Aufgrund des seit Monaten andauernden Ausnahmezustandes im Schulbetrieb in Stadt- und Landkreis Hof sind Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern besonders gefordert. Vor allem die Eltern schulpflichtiger Kinder machen sich Sorgen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Gibt es seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) eine Strategie für die Schulen in den Regionen, die in absehbarer Zeit nicht unter die Inzidenz von 165 fallen werden? 2
2. Kann sich die Staatsregierung kurzfristig weitere Parameter zur Einschätzung der Infektionssituation neben der 7-Tages-Inzidenz vorstellen, um Schulöffnungen zu ermöglichen (Stichwort: Strategie ControlCovid des Robert-Koch-Instituts – RKI)? 2
3. Warum werden Schulkinder im Distanzunterricht belassen, während die Wirtschaft nicht mit vergleichbaren einschränkenden Maßnahmen zu kämpfen hatte? 3
- 4.1 Warum kann keine inzidenzunabhängige Öffnung der Grundschulen bei Einhaltung allg. Hygieneregeln (Abstand, Händewaschen, Maskenpflicht) gewährleistet werden, falls alle Lehrerinnen und Lehrer vollständig geimpft sind und Schülerinnen und Schüler sich zweimal die Woche einem PCR-Gurgeltest unterziehen müssen? 3
- 4.2 Wieso ist es dann möglich, inzidenzunabhängig mit Negativbefund zum Friseur zu gehen? 4
- 4.3 Wie sollen die Kinder in Hof es nachvollziehen können, dass sie mit negativem Testbefund nicht in die Schule dürfen, während man andernorts mit negativem Testbefund vielleicht bald wieder ins Kino darf? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 04.06.2021

1. Gibt es seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) eine Strategie für die Schulen in den Regionen, die in absehbarer Zeit nicht unter die Inzidenz von 165 fallen werden?

Da das Recht auf Bildung von Kindern am besten im Präsenzunterricht in der Schule verwirklicht werden kann und Schulen als Orte auch des sozialen Miteinanders von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung von Kindern sind, war und ist immer wieder abzuwägen, mit welchen Maßgaben Unterricht in der Schule wieder stattfinden kann. Der bestmögliche Gesundheitsschutz der gesamten Schulfamilie besitzt in diesem Abwägungsprozess oberste Priorität. Gleichzeitig ist es selbstverständlich auch Anspruch des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, allen Schülerinnen und Schülern so viel Präsenzunterricht anzubieten, wie es das vorherrschende Infektionsgeschehen zulässt, um dem Recht der Schülerschaft auf Bildung in größtmöglichem Umfang gerecht zu werden. Die Entscheidungen über Schulöffnungen erfolgen vor diesem Hintergrund stets auf Grundlage der jeweiligen Entwicklungen des Pandemiegeschehens. Es steht außer Frage, dass der Distanzunterricht den Präsenzunterricht nicht vollwertig ersetzen kann. Schon der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es, auf die Entwicklungen der Infektionslage zielgerichtet und effektiv zu reagieren und die getroffenen Maßnahmen laufend an das dynamische Infektionsgeschehen anzupassen. Die jeweils vorgesehenen Hygienemaßnahmen (vgl. hierzu etwa den Rahmenhygieneplan für Schulen, aktuelle Version abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/aktualisierter-rahmen-hygieneplan-fuer-bayerische-schulen.html>) bis hin zu den pandemiebedingt vorübergehend notwendigen Schulschließungen beruhen insofern stets auf einer Zusammenschau der betroffenen Interessen, sodass in verhältnismäßiger Art und Weise beiden genannten Zielen angemessen Rechnung getragen werden kann. Um dem Bildungsanspruch der Schülerinnen und Schüler auch in den Phasen des Distanz- oder Wechselunterrichts gerecht zu werden, wurde unter anderem ein Rahmenkonzept zum Distanzunterricht (Stand: 30.12.2020, abrufbar unter https://www.km.bayern.de/download/24278_Rahmenkonzept_Distanz-UR-11.01.2021.pdf) im Schuljahr 2020/2021 entwickelt, welches auf den Erfahrungen bzw. Rückmeldungen der Schulen aus dem Schuljahr 2019/2020 basiert. Das Rahmenkonzept schafft Verbindlichkeit für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und die Lehrkräfte. Gleichzeitig wird die Verlässlichkeit in der zeitlichen Bindung der Schülerinnen und Schüler durch klare, von der Schule vorgegebene Strukturen erhöht. Schließlich stärkt es den direkten Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften und trägt dazu bei, den Schülerinnen und Schülern die notwendige Tagesstruktur zu vermitteln.

Derzeit sinkt die Anzahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 bayern- sowie auch deutschlandweit. In der Folge weisen nach aktuellem Stand (Stand: 04.06.2021) kein Landkreis bzw. keine kreisfreie Stadt eine 7-Tage-Inzidenz von über 165 auf.

2. Kann sich die Staatsregierung kurzfristig weitere Parameter zur Einschätzung der Infektionssituation neben der 7-Tages-Inzidenz vorstellen, um Schulöffnungen zu ermöglichen (Stichwort: Strategie ControlCovid des Robert-Koch-Instituts – RKI)?

Auch wenn sich die Festlegung des Unterrichtsbetriebs maßgeblich an der regionalen 7-Tage-Inzidenz orientiert, fließen in die politischen Entscheidungen darüber, welche Maßnahmen bei welchen Inzidenzwerten greifen, zahlreiche weitere Faktoren ein: Neben Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts zur Entwicklung von Infektionszahlen in bestimmten Altersgruppen werden hierbei unter anderem Fortschritte bei der Bekämpfung der Pandemie, wie die Erhöhung der Impfraten, und die Erkenntnisse aus der aktuellen Selbsttest-Strategie an den bayerischen Schulen berücksichtigt. Die 7-Tage-Inzidenz ist zudem grundsätzlich ein verlässlicher und aussagekräftiger Indikator für das regionale Infektionsgeschehen (vgl. auch die Ausführungen auf der FAQ-Seite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat). Die Bestimmungen in der Zwölften Bay-

erischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) ermöglichen es den örtlichen Gesundheitsämtern als zuständigen Infektionsschutzbehörden darüber hinaus, auf regionale Besonderheiten zu reagieren, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht angezeigt ist (vgl. u. a. § 28 Abs. 2 der 12. BayIfSMV). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber in § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) bundesweit einheitliche Vorgaben in Abhängigkeit von der 7-Tage-Inzidenz normiert hat, deren Schutzstandard nicht durch landesrechtliche Regelungen unterschritten werden darf.

3. Warum werden Schulkinder im Distanzunterricht belassen, während die Wirtschaft nicht mit vergleichbaren einschränkenden Maßnahmen zu kämpfen hatte?

Es darf zunächst auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen werden. Der Freistaat Bayern orientiert sich hinsichtlich der Gesamteinschätzung der Pandemie und der Wirksamkeit einzelner Maßnahmen an den Empfehlungen von führenden Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Verbänden wie beispielsweise der Deutschen Akademie für Kinder und Jugendmedizin, dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e. V., der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie sowie dem Robert-Koch-Institut. Diese sind ein Orientierungsrahmen für die flexible und verhältnismäßige Reaktion im Bereich der Schulen, die immer auch in Abwägung mit anderen Aspekten des Kindeswohls erfolgt. Die Maßnahmen werden daher fortlaufend evaluiert und angepasst.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die teils stark divergierenden Ausgangsvoraussetzungen und Besonderheiten im Schulbereich – beispielsweise im Vergleich zu wirtschaftlichen Betrieben – durch die Staatsregierung berücksichtigt werden.

4.1 Warum kann keine inzidenzunabhängige Öffnung der Grundschulen bei Einhaltung allg. Hygieneregeln (Abstand, Händewaschen, Maskenpflicht) gewährleistet werden, falls alle Lehrerinnen und Lehrer vollständig geimpft sind und Schülerinnen und Schüler sich zweimal die Woche einem PCR-Gurgeltest unterziehen müssen?

Es darf zunächst auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 Bezug genommen werden. Ergänzend sind die folgenden Ausführungen veranlasst:

Gemäß § 18 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 der 12. BayIfSMV dürfen nur Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder PoC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. An den Schulen kommen derzeit Antigen-Selbsttests von drei Herstellern zum Einsatz, die allesamt mittels Probenentnahmen aus dem vorderen Nasenbereich durchzuführen sind (vgl. die ausführlichen Informationen und Hinweise unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7230/selbsttests-fuer-bayerische-schuelerinnen-und-schueler.html>).

Schülerinnen und Schüler, die an einem Pilotprojekt zur Gurgel-Pool-Testung oder ähnlichen vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) betreuten Projekten teilnehmen, können auch mit der Testung im Rahmen des Pilotprojekts ihrer Testobliegenheit (ggf. zumindest für einzelne zu leistende Testungen) nach § 18 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 der 12. BayIfSMV nachkommen. Ein flächendeckender Einsatz der beschriebenen Pool-Testungen ist dagegen derzeit nicht vorgesehen. Ob und inwiefern über die genannten Pilotprojekte hinaus PCR-Gurgeltests in Zukunft an den Schulen eingesetzt werden können, bleibt abzuwarten.

Effektiver Infektionsschutz setzt stets das Ineinandergreifen mehrerer unterschiedlicher Faktoren voraus, da nur bei einem entsprechenden Maßnahmenbündel von einer ausreichenden Wirksamkeit ausgegangen werden kann. Wie bisher sind regelmäßiges Händewaschen, Abstandhalten, das Tragen einer Maske auf dem gesamten Schulgelände (auch während des Unterrichts) sowie regelmäßiges Lüften elementare Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus – auch gegen die Mutationen. Die Entscheidungen über Schulöffnungen basieren vor diesem Hintergrund – wie bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellt – auf einer umfassenden Gesamtabwägung, in die zahlreiche Faktoren einzubeziehen sind. Momentan kann deshalb auch nicht davon ausgegangen

werden, dass allein durch die Testungen inzidenzunabhängige Schulöffnungen ermöglicht würden. Gleichmaßen stellen Impfungen, die maßgeblich insbesondere von der Impfbereitschaft der jeweiligen Lehrkräfte abhängen, kein Kriterium dar, das für sich allein genommen zur Ermöglichung inzidenzunabhängiger Schulöffnungen führen kann.

4.2 Wieso ist es dann möglich, inzidenzunabhängig mit Negativbefund zum Friseur zu gehen?

4.3 Wie sollen die Kinder in Hof es nachvollziehen können, dass sie mit negativem Testbefund nicht in die Schule dürfen, während man andernorts mit negativem Testbefund vielleicht bald wieder ins Kino darf?

Hinsichtlich der Fragen 4.2 und 4.3 darf auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 Bezug genommen werden. Insbesondere ist wiederum darauf hinzuweisen, dass die teils stark divergierenden Ausgangsvoraussetzungen und Besonderheiten im Schulbereich – beispielsweise im Vergleich zu wirtschaftlichen Betrieben – differenzierte Regelungen erforderlich machen. So sind unter anderem schulrechtliche (erhöhtes Schutzbedürfnis, da die Teilnahme an Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen im Gegensatz zum privaten Bereich nicht freiwillig ist) sowie auch infektiologische Besonderheiten (wie z. B. Dauer und Vielzahl sozialer Kontakte) in die zu treffenden Abwägungsentscheidungen einzubeziehen.